

wts

AUSGABE 16/2025

TAX WEEKLY



EU-Rat: Einigung auf Anpassung der MwStSystRL zur Steuerschuldnerschaft bei Einführen

Der EU-Rat ECOFIN hat sich in seiner Sitzung vom 13.05.2025 darauf geeinigt die Erhebung der Mehrwertsteuer auf eingeführte Gegenstände mit einem Wert von maximal 150 € zu verbessern und hierfür einen [Entwurf zur Änderung der MwStSystRL \(datierend vom 08.05.2025\)](#) vorgestellt.

Derzeit sieht Art. 201 MwStSystRL vor, dass bei der Einfuhr die Mehrwertsteuer von der Person oder den Personen geschuldet wird, die der Mitgliedstaat der Einfuhr als Steuerschuldner bestimmt oder anerkennt. Die Änderung soll dazu führen, dass der Lieferer bzw. die in den Verkauf eingeschaltete Plattform, der Online-Marktplatz (sog. elektronische Schnittstelle), bei Fernverkäufen von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen zum Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer wird. Sollten diese Unternehmer nicht in der EU ansässig sein, so müssen sie ggf. einen Steuervertreter bestellen, der diese Pflicht wahrnimmt. Zudem sollen die Sonderregelungen über die Einfuhrabwicklung durch Spediteure und Kurierdienstleister (im UStG in § 21a UStG umgesetzt) gestrichen werden. Diese Änderungen sollen nach Ansicht des Rats für ausländische Händler oder Plattformen einen Anreiz für die Nutzung des sog. Import-One-Stop-Shops (IOSS) darstellen. Der IOSS ermöglicht Unternehmen, über eine Registrierung in einem EU-Mitgliedstaat der Europäischen Union umsatzsteuerbare Leistungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zentral zu erklären, während diese sich ansonsten in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen müssten.

Ein genauer Zeitrahmen für die geplante Umsetzung steht derzeit noch nicht fest. Im nächsten Schritt wird das Europäische Parlament zu dem vereinbarten Text konsultiert und um Stellungnahme ersucht.

Bundesregierung/BMF: Steuerpolitische Pläne und Neuaufstellung im BMF

In ihrem Koalitionsvertrag haben Union und SPD ein paar steuerliche Maßnahmen angekündigt, um die lahmende Wirtschaft in Deutschland wieder zu beleben. Nun haben sich die Spitzen der Koalition Presseberichten zufolge einen ersten Stichtag gesetzt. Bereits am 25.06.2025 soll das Kabinett dem Vernehmen nach ein größeres Gesetzgebungspaket verabschieden, in dem zunächst der Bundeshaushalt 2025 sowie die Eckwerte für den Etat 2026 enthalten sein werden. Außerdem will die Koalition den sog. Investitions-Booster (Superabschreibung i.H.v. 30 %) für die Jahre 2025, 2026 und 2027 sowie die sich nahtlos anschließende ab 2028 stufenweise einsetzende Senkung der Körperschaftsteuer um jährlich einen Prozentpunkt bis zum Jahr 2033 (insgesamt also um fünf Prozentpunkte) mit diesem Gesetz einführen. Diese Informationen stammen aus der Fra gestunde des Bundestags vom 14.05.2025 von Finanzminister Lars Klingbeil und Kanzleramtsminister Thorsten Frei (CDU). Aber auch Bundeskanzler Friedrich Merz (CDU) hat diese Pläne in seiner ersten Regierungserklärung bekräftigt. Der SPD-Vorsitzende und Finanzminister Klingbeil sagte weiterhin, sein Ministerium solle das „Investitionsministerium“ der Bundesregierung werden. Sein Anspruch sei, Deutschland wieder auf Wachstumskurs zu bringen. Positiv sei, dass die Länder sich schon über die Aufteilung der 100 Mrd. Euro verständigt hätten, die ihnen in den zwölf Jahren zur Verfügung gestellt werden, im Jahr gut 8,3 Mrd. Euro. Die drei größten Empfänger sind Nordrhein-Westfalen (mit knapp 1,8 Mrd. Euro jährlich), Bayern (rund 1,3 Mrd. Euro) und Baden-Württemberg (1,1 Mrd. Euro). Klingbeil hat sein Ministerium in der Spur bereit neu organisiert. Die vier beamteten Staatssekretäre sind Björn Böhning (Koordinierung der Regierungsarbeit), Rolf Bösinger (Steuerpolitik), Jeanette Schwamberger (Internationales) und Steffen Meyer (Haushalt). Als parlamentarische Staatssekretäre wurden Dennis Rohde und Michael Schrodi eingesetzt. Eine Entscheidung über die Leitung der Steuerabteilung wurde bisher noch nicht getroffen.

BMF: Neufassung des Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer

Mit [BMF-Schreiben vom 14.05.2025](#) hat die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 19.05.2022 neu gefasst.

Die Neufassung beinhaltet gegenüber dem BMF-Schreiben vom 19.05.2022 u.a. folgende Änderungen:

- › Die rückwirkende Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG.
- › Ein neu eingefügter Abschnitt bezüglich der Zurechnung von Einkünften gem. § 20 Abs. 5 EStG (vgl. Tz. I. 6. bzw. Rz. 117a).
- › Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung (Urteile vom 07.11.2023, VIII R 7/21 und VIII R 16/22) zur Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags (vgl. Rz. 8b).

Für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze des neu gefassten Schreibens auf alle offenen Fälle anzuwenden. Im Übrigen ist das Schreiben auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Bei Sachverhalten, die unter die Regelung dieses Schreibens fallen, sind die BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (BStBl I S. 742), vom 20.12.2022 (BStBl I 2023 S. 46) und vom 11.07.2023 (BStBl I S. 1471) nicht mehr anzuwenden.

BFH: Verzinsung von Kapitalertragsteuerbeträgen, die nach § 50d Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 43b EStG und Art. 5 MTR zu erstatten sind

Der BFH hat mit Urteil vom 25.02.2025 ([VIII R 32/21](#)) entschieden, dass ausländische Anteilseignergesellschaften, denen einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen nach Art. 5 der Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR) i.V.m. § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. (heute § 50c Abs. 3 Satz 1 EStG) zu erstatten ist, auf der Grundlage des Unionsrechts einen Verzinsungsanspruch haben, wenn ihnen die Erstattung der Steuerbeträge unter Verstoß gegen das Unionsrecht vorenthalten wird oder die Kapitalertragsteuer von vornherein unter Verstoß gegen das Unionsrecht einbehalten wird. Die Entscheidung dürfte eine beträchtliche finanzielle Tragweite für den Fiskus haben. In der Vergangenheit hatte das BZSt vielen ausländischen Anteilseignern die Erstattung von Kapitalertragsteuer unter Berufung auf § 50d Abs. 3 EStG (i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13.12.2006, BGBI I 2006, 2878, BStBl I 2007, 28) verweigert, was nach den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Deister Holding und Juhler Holding vom 20.12.2017 (C 504/16 und C 613/16) jedoch gegen das Unionsrecht verstieß. In all diesen Fällen kann es nunmehr zur Festsetzung von Zinsen kommen.

Im Streitfall hatte eine deutsche Aktiengesellschaft (AG) Gewinnausschüttungen an eine österreichische Muttergesellschaft vorgenommen. Für drei der Gewinnausschüttungen wurde die Erstattung der von der AG einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Erstattungsverfahren vom BZSt unter Verstoß gegen das Unionsrecht gemäß § 50d Abs. 3 EStG 2007 abgelehnt. Für eine weitere Gewinnausschüttung war der österreichischen Muttergesellschaft zunächst eine sog. Freistellungsbescheinigung erteilt worden, nach der die AG keine Kapitalertragsteuer hätte einbehalten müssen. Diese Freistellungsbescheinigung wurde vom BZSt unter Berufung auf § 50d Abs. 3 EStG

2007 in unionsrechtswidriger Weise widerrufen. Das BZSt hatte nach Ergehen der EuGH-Entscheidung Deister Holding und Juhler Holding die Kapitalertragsteuer im Rahmen der zeitweise ruhenden Einspruchsverfahren erstattet. Die allein streitgegenständlichen Verzinsungsanträge der österreichischen Muttergesellschaft hatte es abgelehnt. Eine Verzinsung für erstattete Kapitalertragsteuerbeträge sei nicht zu gewähren, wenn die Steuer unter Abhilfe eines Einspruchs erstattet werde. Das Finanzgericht gab der Klage hingegen teilweise statt.

Der BFH entschied, dass der österreichischen Muttergesellschaft eine Verzinsung nach dem unionsrechtlichen Zinsanspruch zustehe. Der Zinslauf beginne in Fällen, in denen ohne ein vorheriges Freistellungsbescheinigungsverfahren die Erstattung der Kapitalertragsteuer beantragt und im Erstattungsverfahren in unionsrechtswidriger Weise vorenthalten werde, drei Monate nach der Einreichung eines formal ordnungsgemäßen Erstattungsantrags. Er ende mit dem Tag der Auszahlung des Erstattungsbetrags. In Fällen, in denen eine zunächst erteilte Freistellungsbescheinigung unter unionsrechtswidriger Bezugnahme auf § 50d Abs. 3 EStG 2007 vom BZSt widerrufen werde, beginne der Zinslauf mit dem Tag des Einbehalts der Kapitalertragsteuer durch die AG und ende mit dem Tag der Auszahlung des Erstattungsbetrags. Schließlich klärte der BFH, dass die Zinsen für die jeweiligen Verzinsungszeiträume taggenau und für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2019 mit 6 % p.a. zu berechnen sind.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 12.05.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-615/23</u>	08.05.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 73 – Steuerbemessungsgrundlage – Gegenleistung – Unmittelbar mit dem Preis eines steuerpflichtigen Umsatzes zusammenhängende Subventionen – Öffentliche Personenverkehrsdienste – Ausgleichsleistung, die von einer Gebietskörperschaft an den Dienstleistungserbringer gezahlt wird, um die entstandenen Kosten zu decken – Unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgleichsleistung und den erbrachten Dienstleistungen
<u>C 744/23</u>	08.05.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbare Umsätze – Fehlende Entgeltlichkeit einer Dienstleistung aufgrund der Unsicherheit eines Erfolgshonorars – Rechtsberatung pro bono durch einen Rechtsanwalt, der als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert ist – Gesetzliches Mindesthonorar, dass im Erfolgsfall die unterlegene Partei bezahlen muss

Alle am 15.05.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV R 17/22</u>	20.02.2025	Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt
<u>V R 1/22</u>	19.12.2024	Persönliches Budget und Umsatzsteuerfreiheit
<u>V R 12/23</u>	19.12.2024	Vermietung kein Vorstufenumsatz für die Seeschifffahrt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes --UStG--)
<u>VIII R 32/21</u>	25.02.2025	Verzinsung von Kapitalertragsteuerbeträgen, die nach § 50d Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 43b EStG und Art. 5 MTR zu erstatte sind
<u>VIII R 22/22</u>	25.02.2025	Keine nochmalige Einzahlung von bereits geleistetem Nennkapital im Fall einer wirtschaftlichen Neugründung

Alle am 15.05.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>V B 4/24</u>	24.04.2025	Zum Begriff der Vermittlung
<u>VI R 24/22</u>	20.03.2025	Besteuerung von Abfindungen nach dem DBA-Luxemburg 2012
<u>VII R 16/15</u>	01.08.2017	Saldierung nach § 16 UStG im Insolvenzverfahren

Alle bis zum 16.05.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV C 1 - S 2252/00075/016/070</u>	14.05.2025	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.